



Französischer Erbrechtsnachmittag

Strasbourg, 06. Oktober 2017

Referent Teil 1: Avocat und Rechtsanwalt Stefan Stade

Netzwerk Oberrheinschiene

Kooperation der Anwaltvereine Baden-Baden, Freiburg,
Karlsruhe, Lörrach, Offenburg und DAV-Strasbourg



Mitglieder im Deutschen **Anwalt**Verein

- I. Der deutsch-französische Erbfall - Die EU-Erbrechtsverordnung aus französischer Sicht**
- II. Überblick über das französische Erb- und Pflichtteilsrecht**
- III. Gestaltungsmöglichkeiten des französischen Schenkungs-, Erb- und Güterrechts**
- IV. Nachlassabwicklung**
- V. Deutsch-französisches Schenkungs- und Erbschaftssteuerrecht - Wechselwirkungen und Gestaltungsmöglichkeiten (Teil 2)**



I. Der deutsch-französische Erbfall - Die EU-Erbrechtsverordnung aus französischer Sicht

1. Erbfälle vor dem 17.08.2015

- in vielen Fällen Nachlassspaltung nach beweglichem und unbeweglichem Vermögen (insbesondere bei Grundstücken in Frankreich)

2. Erbfälle ab dem 17.08.2015 (EU-ErbVO)

- Einheitliches Erbstatut (Art. 21)

- einheitliche Zuständigkeit (Art. 4)

- weitestgehender Gleichlauf zwischen Erbstatut und Zuständigkeit

3. Problemfälle (verordnungsinhärent)

- Bestimmung letzter gewöhnlicher Aufenthalt (Demenztourismus, Aufenthalt in verschiedenen Staaten)
- Eingeschränkte Rechtswahl
- Verweis auf Recht eines Drittstaates (Art. 34). Problematisch insbesondere, wenn dies eine Nachlassspaltung kennt (z.B. GB und bis zum 07.07.2017 auch Monaco).
- letzter Aufenthalt in einem Drittstaat (Art. 10 = möglicherweise subsidiäre Allzuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaates, in dem sich teilweise Nachlassvermögen befindet)



- **Ausschluss des ehelichen Güterrechts**

- ⇒ F-IPR: Haager Übereinkommen „Ehegüterstände“ v. 14.03.1978 („automatischer“ Statuswechsel für die Zukunft nach 10 Jahren!)
- ⇒ EU-VO 2016/1103 erst ab 29.01.2019 (!)
- ⇒ Problem des § 1371 I BGB



- **Ordre public**

- Abweichende Pflichtteilsrechte (z.B. D-Ehegattenpflichtteil versus F- Kindesbegünstigung ?)
- Testierverbote, diskriminierende Testamentsklauseln
- möglicherweise auch bei Erbverträgen wenn Erblasser F (Testierfreiheit).

⇒ **Folgen der EU-Erbrechtsverordnung aus französischer Sicht**

- Aufhebung der seit dem 19. Jahrhundert fest verankerten Nachlassspaltung
- Zulassung einer Rechtswahl
- Über die Anerkennung fremder Rechtsordnungen (wg. letztem gewöhnlichem Aufenthalt oder aufgrund Rechtswahl):
- Anerkennung von Erbverträgen, Erbverzichtsverträgen, gemeinschaftlichen Testamenten, deutlich erweiterten Möglichkeiten von Testamentsvollstreckung, Pflichtteilsverzicht und sonstigen Gestaltungsmöglichkeiten

II. Überblick über das französische Erb- und Pflichtteilsrecht

1. Das gesetzliche Erbrecht

- a) Erbrecht nach (vier) Ordnungen
- b) Repräsentation
- c) Ehegattenerbrecht
- d) Der Einfluss des Güterstandes
- e) Eingetragene Lebenspartnerschaft (Pacte civil de solidarité = PACS)

a) Erbrecht nach (vier) Ordnungen

1. Ordnung: Die Kinder und ihre Abkömmlinge
2. Ordnung: Privilegierte Verwandte in aufsteigender- und Seitenlinie, somit die Eltern und Geschwister
3. Ordnung: Sonstige Verwandte in aufsteigender Linie (Urgroßeltern usw.)
4. Ordnung: Verwandte in der Seitenlinie bis zum 6. Grad

b) Repräsentation

Anerkannt (nur) bei den Erben der 1. Ordnung und den Geschwistern aus der 2. Ordnung.



c) Ehegattenerbrecht

aa) bei Zusammentreffen mit Kindern

- bei nur gemeinsamen Kindern: nach Wahl voller Nießbrauch oder Volleigentum zu 1/4;
- bei auch oder ausschließlich nicht gemeinsamen Kindern: nur Volleigentum zu 1/4.

bb) es sind keine Kinder vorhanden, aber privilegierte Erben in aufsteigender Linie (die Eltern oder ein Elternteil)

- Volleigentum zu 1/2 oder zu 3/4, falls ein Elternteil vorverstorben ist

cc) Weder Kinder noch privilegierte Erben

- **der überlebende Ehegatte erbt allein.**

Daneben in allen Fällen: **lebzeitiges Wohnrecht an der Ehewohnung und bei Bedürftigkeit ein **Unterhaltsanspruch****

d) Der Einfluss des ehelichen Güterstandes

aa) Das anwendbare Recht bei einem deutsch-französischen Sachverhalt

bb) Der gesetzliche Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft

e) Eingetragene Lebenspartnerschaft (Pacte civil de solidarité = PACS)

auch zwischen Partnern unterschiedlichen Geschlechts möglich, derzeit keine erbrechtlichen Ansprüche, aber gleichwohl erbschaftssteuerrechtliche Gleichstellung mit Ehegatten ⇒ derzeit vollständige Freistellung!

2. Die gewillkürte Erbfolge

a) Testamentsformen

aa) handschriftlich

bb) notariell

cc) gemeinschaftlich?

b) Testamentsinhalt (nicht abschließend)

aa) Anordnung von Vor- und Nacherbschaft

bb) Testamentsvollstreckung

cc) Auflagen, Bedingungen, Teilungsanordnungen, Strafklauseln

3. Das Pflichtteilsrecht

- a) Pflichtteilsberechtigte**
- b) Pflichtteilsquoten**
- c) Berechnungsgrundlage**
- d) Durchsetzung der Pflichtteilsansprüche**
- e) Möglichkeit des lebzeitigen Verzichts auf Pflichtteilsansprüche**

a) Pflichtteilsberechtigte

- die Kinder und deren Abkömmlinge
- der überlebende Ehegatte *nur* dann, wenn keine Erben der 1. Ordnung (Kinder und deren Abkömmlinge) vorhanden sind

b) Pflichtteilsquoten

aa) Kinder und deren Abkömmlinge (vorbehaltlich Güterrecht und insbes. Ehegattenzuwendung auf den Todesfall)

1/2 des Nachlasses bei einem Kind

1/3 des Nachlasses pro Kind bei 2 Kindern

1/4 des Nachlasses pro Kind bei 3 Kindern

bei mehr als 3 Kindern pro Kind: $\frac{3}{4}$ geteilt durch die Anzahl der Kinder

bb) Ehegatte (falls gegeben): $\frac{1}{4}$ des Nachlasses

c) Berechnungsgrundlage

alle testamentarischen und lebzeitigen Verfügungen, ohne zeitliche Grenze

d) Durchsetzung der Pflichtteilsansprüche

aa) Grundsatz: Erhebung einer Herabsetzungsklage

bb) Durchführung der Herabsetzung

cc) Auskunftsanspruch

dd) Verjährungsfrist

e) Möglichkeit des lebzeitigen Verzichts auf Pflichtteilsansprüche

unter strengen formalen und inhaltlichen Voraussetzungen möglich

3. Sonstige Gestaltungsmöglichkeiten

- **Kapitallebensversicherungen**
- **Güterrechtliche Gestaltungen**
- **Schenkungen**
- **Gesellschaftsrecht (Exkurs SCI)**

- **Kapitallebensversicherungen**
- **LV'en mit Bezugsberechtigungen gehen in der Regel am Nachlass vorbei und sind steuerlich privilegiert**
- **Wichtige steuerliche Schnittstelle: VN ist älter oder jünger 70 J.**
- **Bis 70 J.: Freibetrag 152.500 €, danach 20 % bis 1.055.338 € und 25 % für den Mehrbetrag (bei mehreren Verträgen werden Leistungen pro Begünstigtem addiert).**
- **Älter als 70 J. einmaliger Freibetrag von 30.500 € Prämienleistung, Mehrbetrag ErbSt. nach den persönlichen Merkmalen des Begünstigten.**



Güterrechtliche Gestaltungen

- Wahlgüterstände

a) Wahl-Zugewinnngemeinschaft

b) Fortgesetzte Gütergemeinschaft unter Ausschluss der Abkömmlinge



Schenkungen

- Schenkungen unter Nießbrauchsvorbehalt
- Ehegattenzuwendung auf den Todesfall (Art. 1094-1 Code civil)

- **Exkurs SCI (Immobilien-gesellschaft bürgerlichen Rechts)**
- Wegen Aufhebung der Nachlassspaltung durch EU-ErbVO deutlich weniger interessant als früher, zumal Ehegatten zwischenzeitlich von der Erbschaftsteuer vollständig freigestellt sind und umgekehrt nahezu alle DBA's Anteile an SCI's Immobilienbesitz gleichstellen.
- Bei möblierter Überlassung/Vermietung außerdem Gefahr erheblicher Ertragssteuern!
- Interessant gleichwohl insbesondere dann, wenn Immobilienbesitz bereits in weiten Teilen übertragen, Entscheidungshoheit aber beibehalten werden soll („Papa als GF der nur einstimmig abberufen werden kann“).

4. Nachlassabwicklung

- a) Annahme, Annahme in Höhe des Nettonachlasses, Ausschlagung**
- b) Durchsetzung der Ansprüche des Testamentserben, der nicht zugleich gesetzlicher Erbe ist (das Problem der „saisine“).**
- c) Erbnachweis**
- d) Erbengemeinschaft („l’indivision successorale“)**
- e) Bevollmächtigung für die Zeit nach dem Erbfall („mandat posthume“)**
- f) Vollmacht über den Tod hinaus**

**a) Annahme, Annahme in Höhe des Nettonachlasses,
Ausschlagung**

- aa) Annahme
- bb) Annahme in Höhe des Nettonachlasses
- cc) Ausschlagung der Erbschaft
- dd) Fristen

**b) Durchsetzung der Ansprüche des Testamentserben, der
nicht zugleich gesetzlicher Erbe ist (das Problem der
„saisine“)**

- strenge Unterscheidung zwischen Eigentum und Erbbesitz

c) Erbnachweis

aa) Notarielle Erbenbescheinigung („acte de notoriété“)

- kostengünstig, da Festgebühr (70,20 € zzgl. Auslagen)

bb) Europäisches Nachlasszeugnis (ENZ)

- kostengünstig, da ebenfalls Festgebühr (117,00 € zzgl. Auslagen)
- **Aber Frage: Reicht ENZ für Umschreibung im Grundstücksregister oder sind weiterhin die teuren notariellen Grundstücksbescheinigungen erforderlich? h.M. derzeit – ENZ nicht ausreichend. Änderung durch EuGH?)**

cc) Erbschein (Elsass-Lothringen)

dd) Gerichtliche Feststellungsklage („pétition d’hérédité“)

d) Erbengemeinschaft („l’indivision successorale“)

e) Beauftragung für die Zeit ab dem Erbfall („mandat posthume“)

f) Vollmacht über den Tod hinaus

g) Erbschaftssteuererklärung

- Abgabe grds. innerhalb von 6 Monaten ab Erbfall (1 Jahr wenn Erbfall im Ausland). Frist nicht verlängerbar (!). ErbSt. ist mit Abgabe zu zahlen



IV. Schenkungs-und Erbschaftssteuerrecht

Vom Anwendungsbereich der EU-ErbVO ausgenommen und deshalb völlig
getrennt zu behandeln.

Einzelheiten in Teil 2 (Dr. Christopher Riedel, LL.M., Rechtsanwalt, Steuerberater,
Fachanwalt für Steuerrecht sowie Ergänzungen von Avocat und Rechtsanwalt Stefan
Stade)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Stefan Stade
Avocat-Rechtsanwalt



Cabinet d'Avocats-Anwaltsbüro

6, avenue de la Marseillaise F-67000 STRASBOURG

Tél: +33(0) 367.10.20.25

Fax: +33(0) 367.10.20.26

stefan.stade@artejuris.eu

www.artejuris.eu